

**3852/J XXII. GP**

---

Eingelangt am 25.01.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten Anita Fleckl,  
Genossinnen und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend die Heeresmunitionsanstalt Hiefflau

Am 17. Jänner 2006 wurde im BGBl. II Nr. 16/2006 die Munitionslagerverordnung 2006 kundgemacht, die am 1. Februar 2006 in Kraft tritt. Mit Ablauf des 31. Jänner 2006 tritt die bisher geltende, in BGBl. II Nr. 16/1997 kundgemachte Munitionslagerverordnung außer Kraft, womit sich die Frage stellt, in wie weit die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen in der Munitionslagerverordnung zum Anlass genommen werden, auch einzelne Munitionslager des Bundesheeres aufzulassen.

Die erst 1986 fertig gestellte Heeresmunitionsanstalt Hiefflau gilt laut Rechnungshofbericht 2001 als zweiteffizienteste in Österreich, und sie gehört somit zu den fünf betriebswirtschaftlich am besten geführten Heeresmunitionsanstalten des Bundesheeres.

Trotzdem wurde im Jahre 2003 die Verwaltung der Heeresmunitionsanstalt Hiefflau nach Graz verlegt, obwohl Hiefflau über die bessere Ausstattung verfügte.

Ein weiterer Abbau von Dienststellen der Heeresmunitionsanstalt Hiefflau bzw. die Schließung der Munitionsanstalt wäre zweifelsohne ein weiterer Schlag gegen den ländlichen Raum und eine massive Abwertung des Standorts Obersteiermark.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

### Anfrage:

1. Gibt es Pläne, in naher oder ferner Zukunft die Heeresmunitionsanstalt Hiefflau endgültig aufzulassen?

Falls ja:

- 1 .a. Bis zu welchem Zeitpunkt soll dies geschehen?
- 1 .b. Wie viele Bedienstete wären von dieser Schließung betroffen?
- 1 .c. Wird es einen Sozialplan für die betroffenen Bediensteten geben und wie sieht dieser konkret aus?

2. Gibt es auf Grund der in der Munitionslagerverordnung 2006 geänderten Anforderungen für Munitionslager wie z.B. die bauliche Beschaffenheit (Temperatur und Feuchtigkeit, Beschaffenheit des Bodens und der Wände), die Beschaffenheit der Verkehrsflächen und Anlagen, die Brandschutzeinrichtungen, Unfallverhütung und Abfallbehandlung irgend welche Kriterien, auf Grund derer die Heeresmunitionsanstalt Hieflau nicht den in der Verordnung vorgesehenen Kriterien entspricht?
  - 2.a. Falls ja, welche?
  - 2.b. Falls nein, können Sie somit ausschließen, dass die Munitionslagerverordnung 2006 (auch) den Zweck erfüllt, die rechtlichen Rahmenbedingen dafür zu schaffen, die Heeresmunitionsanstalt Hieflau zu schließen?